

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein ist mit dem Namen "Shotokan Karate-Dojo Mittelbiberach
 e. V." unter der Nummer "254" in das Vereinsregister des Amtsgerichts
 Biberach eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Mittelbiberach.

§ 2 Geschäftsjahr und Zweck

- a. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.
- c. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- d. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.



§ 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands auf Grund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der gesetzlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- b. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr.
- c. Personen die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

- a. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- b. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des entsprechenden Halbjahres gültig.
- d. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regeln entsprechend.
- e. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt;
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt:
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt; oder



- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- f. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zum Entschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden.
- b. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate Verbandes.
- c. Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen, die der Verein, oben stehende Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit.
- d. Einzelheiten regelt die Mitgliedsordnung.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- b. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal in 2 Jahren statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach bekannt gegeben.
- c. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- d. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- f. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.



§ 9 Der Gesamtvorstand

- a. Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - Der Schriftführer
 - 3 Vorstandsmitglieder ohne Funktion
- b. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- c. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.
- d. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- e. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet.
- f. Der Gesamtvorstand legt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Ermäßigungen fest.
- g. Der Gesamtvorstand ist mindestens alle 6 Monate vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
- h. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- i. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§10 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.



§11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§12 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- b. Das vorhandene Vermögen ist dem Württembergischen Landessportbund zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.